



**Fachbereich 6  
Immissionschutz  
im Hause**

Aufgabenbereich: Naturschutz  
Ansprechpartner: Herr Klingner  
Zimmer: 4.56  
Telefon: 02671 61-456  
Telefax: 02671 61-5411  
E-Mail: [andreas.klingner@cochem-zell.de](mailto:andreas.klingner@cochem-zell.de)  
Ihr Schreiben: 27.04.2021  
Unser Aktenzeichen: BIM-U 1565/2020  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum: 11.05.2021

**Erichtung von 2 Windenergieanlagen (Vestas V117-3, RD 117, NH 116;5) in der Gemarkung  
Urschmitt, Fflur 8, Fflurstfck 6 sowie Gemarkung Kliding, Fflur 3, Fflurstfck 20  
Antragsteller: Fa. enercity Windpark Beuren GmbH, 26789 Leer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung der o.g. Windenergieanlagen (WEA) bedeutet einen Eingriff gemals § 14 Bundes-  
naturschutzgesetz (BNatSchG), der sowohl mit erheblichen Beeintrachtigungen fur das  
Landschaftsbild als auch die Leistungs- und Funktionsfahigkeit des Naturlaushautes verbunden ist.

Die 2 WEA sollen ca. 1000 m bis 1300 m ostlich der Ortslage Urschmitt errichtet werden. Es handelt  
sich um einen relativ kleinen Hochflachenbereich, der begrenzt wird durch Zulaufe des Ellerbaches  
mit ihren mischwaldbestockten Hangen. Die betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Grundstfcke  
grenzen an Wald an und weisen eine Hfhe von ca. 400 – 410 m uber N.N. auf.  
Durch die Hfhe der WEA von ca. 175 m und die Hfhe bzw. die Exponiertheit der Standorte werden  
die Anlagen sehr weit in ostlicher und sudostlicher Richtung sichtbar sein und sich nicht in die  
Marsstabilitkeit dieses Landschaftsraumes einflugen lassen. Bei dem betroffenen  
Landschaftsraum, der der Moselleifel / Gevenicher Hochflache zugerechnet wird, handelt es sich  
um eine hugelige, topographisch abwechslungsreiche Landschaft mit hoher Nutzungs- und  
Strukturvielfalt, die von tief eingeschnittenen, reizvollen Bachtalern durchzogen wird. Die WEA  
werden als technische Bauwerke dauerhaft einen optisch storenden Fremdkorper darstellen und  
sich nicht in den naturnahen, landlich gepragten Charakter der betroffenen Landschaft integrieren  
lassen. Hierbei ist auch zu beachten, dass das technische Bauwerk Windkraftanlage nicht nur  
durch seine Hfhe wirkt, sondern die drehende Bewegung der Rotorblatter zwangslaufig den Blick  
eines Betrachters auf sich lenkt und den naturfernen optischen Eindruck noch verstarkt. Auch  
nachts ist durch die vorgeschriebenen Blinklichter eine optische Beeintrachtigung gegeben.

Weiterhin ist zu berucksichtigen, dass die WEA im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von  
Schweich bis Koblenz“ liegen. Die in § 3 der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzguter,  
d.h. landschaftliche Eigenart, Schonheit und Erholungswert dieses Landschaftsraumes werden

Postanschrift  
Enderplatz 2, 56812 Cochem

Telefonzentrale  
02671/61-0

Sprechzeiten  
02671/61-111

Allegemeine  
Offnungszeiten

KFZ-Zulassung  
Telefonzentrale „115“

Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00

Mo. bis Mi. 07:30 – 12:30

Mo. bis Mi. 08:00 – 18:00

Faxnummer Zentrale  
02671/61-111

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrueck

Internet  
www.cochem-zell.de

BIC MALADE518KS

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

Behordennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Do. 07:30 – 16:00

Do. 07:30 – 12:30

Do. 08:00 – 18:00

Do. 08:00 – 12:30

Do. 07:30 – 17:00

Do. 07:30 – 16:30

Do. 08:00 – 18:00

Fr. 07:30 – 13:00

Fr. 07:30 – 12:30

Fr. 08:00 – 18:00

Fr. 08:00 – 12:30

Fr. 07:30 – 13:00

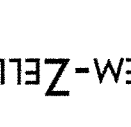
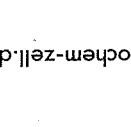
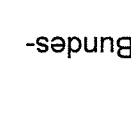
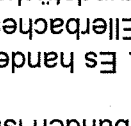
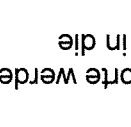
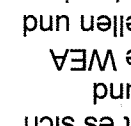
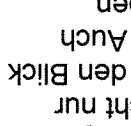
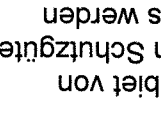
Fr. 07:30 – 12:30

Fr. 08:00 – 18:00

Fr. 07:30 – 13:00

Fr. 07:30 – 12:30

Fr. 08:00 – 18:00



beeinträchtigt werden, wie das Beispiel vorhandener Windkraftanlagen in benachbarten Gemarkungen zeigt.

Ein Ausgleich für die genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes ist nicht möglich.

Des Weiteren stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich des Standortes der WEA 02 entgegen.

Die Täler der Mosel und ihrer Seitenbäche wie Ellerbach, Lotterbach und Weilerbach sind Lebensraum für den Uhu, einer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG besonders geschützten und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG streng geschützten Vogelart. Der Uhu unterliegt somit den Schutzbestimmungen (u.a. Tötungsverbot) des § 44 BNatSchG. Gemäß dem Avifaunistischen Fachgutachten zum Windpark Urschmitt ist von einem im Jahr 2020 besetzten Uhu-Revier innerhalb des 1000 m-Radius um die Anlage WEA 02 auszugehen. Dieses Revier befindet sich nördlich der WEA 02 und reicht auch in deren 500 m-Radius hinein. Des Weiteren ist auch der 1000 m-Radius der WEA 01 von diesem Uhu-Revier betroffen. Ein weiteres besetztes Uhu-Revier innerhalb des 1000 m-Radius der WEA 02 befindet sich östlich von dieser WEA.

Der Uhu als größte einheimische Eulenart besitzt ein sehr breites Nahrungsspektrum. Er ernährt sich überwiegend von kleinen bis mittelgroßen Säugern und Vögeln wie Mäuse, Igel, Hasen, Krähen und Tauben, aber auch Amphibien und Insekten sowie größere Vögel wie Bussard und Wanderralle werden erbeutet. Als Nahrungssopportunist bejagt er die Arten, die in seinem Revier besonders häufig vorkommen. Der Jagdflug findet je nach Beute nicht nur dicht über dem Boden statt, sondern auch im Bereich der Baumwipfel und darüber. Hierdurch gerät der Uhu bei seinen Jagdflügen auch in den Rotorbereich von Windenergieanlagen. Dies gilt nach Aussage der EGE (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen) auch für Balz- und Distanzflüge. Die Flüge in den Rotorbereich von Windenergieanlagen haben zu nachweislichen Todesfällen von Uhus durch Kollisionen mit den Rotorblättern geführt; so sind in der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwaite Brandenburg "Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland" bis April 2014 insgesamt 15 getötete Uhus aufgeführt. Da es sich bei Totfunden um Zufallsfunde handelt, ist von wesentlich höheren realen Opferzahlen auszugehen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Uhu zu den Großvogelarten zählt, deren Bestand im Vergleich zu anderen Arten nicht sehr hoch ist. Die Zahl der Totfunde und die wahrscheinlich hohe Dunkelziffer sind von daher als relativ hoch einzustufen. Die Kollisionsgefahren für den Uhu an Windenergieanlagen können somit nicht unberücksichtigt bleiben.

Um das Risiko solcher Schlagopfer zu vermeiden hat das Land Rheinland-Pfalz eine Abstandsempfehlung von 1000 m zu Fortflanzungsstätten ausgesprochen und einen Prüfbereich von 2000 m vorgegeben (siehe hierzu auch Leitfaden Naturschutz, S. 90 / 91). Bei Unterschreitung der Abstandsempfehlung gehen die rheinland-pfälzischen Fachbehörden von einem sehr hohen Konfliktpotential aus, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlussbereich empfohlen wird.

Nördlich und im Abstand von ca. 500 m zur geplanten WEA 02 beginnt ein aktuell besetztes Uhu-Revier. Der genaue Standort des vermutlichen Brutplatzes ist nicht bekannt. Daher ist gemäß der Vollzugshilfe "Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvorkommen an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen" der Umweitministerkonferenz der Reviermittelpunkt anzunehmen, der sich im vorliegenden Fall in einer Entfernung von 700 m bis 800 m zur WEA 02 befinden dürfte. Beim östlich gelegenen besetzten Uhu-Revier dürfte der Reviermittelpunkt im Abstand von ca. 1100 m zur WEA 02 liegen. WEA 02 unterschreitet damit bezüglich des nördlich gelegenen Uhu-Reviers deutlich die Abstandsempfehlung von 1000m zu einer vermuteten Fortflanzungsstätte und liegt somit im

empfohlenen Ausschlussbereich. Es muss somit von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden. Diese Vermutung wird gestützt durch die Funde von drei Uhus als Kollisionsopfer in einem Windpark im Eifelbereich des Landkreises Bad Neuenahr – Ahrweiler in den Jahren 2012 bis 2014. Dort lag die Höhe der Rotorunterkante ebenfalls im Bereich zwischen 50 m und 80 m. Dies bestätigt, dass in unserer Mittelgebirgslandschaft für die Vogelart Uhu ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Soweit trotz der oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange eine Genehmigung zu erteilen ist, sind bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6 u. 7 LKompVO ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall **146.879,50 EUR**.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600). Bei der Überweisung sind gemäß Anlage 3 der LKompVO folgende Daten anzugeben:

1. KV COC
2. Kennung der Objektkart „Eingriffsverfahren“ im KomOn Service Portal (KSP).

Die Kennung wird bei Eintragung des genehmigten Vorhabens in das KSP vergeben. Die **Eintragung in das KSP erfolgt durch den Eingriffsverursacher / Antragsteller bzw. dessen beauftragtem Fachbüro.**

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung **vor Durchführung des Eingriffs** zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

2

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Vogelarten Wachtel, Feldlerche und Baumpieper sind, wie im Landschaftspflegeischen Begleitplan (Kap. 5.1.2), im Fachbeitrag Artenschutz (Kap. 4.2) und im Avifaunistischen Fachgutachten (Kap. 5) des Fachbüros ecoda beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

Wachtel (alle WEA und Zuwegung):  
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. Mai bis 20. September) der Wachteln  
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Wachteln  
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Wachteln

Feldlerche (alle WEA und Zuwegung):  
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 20. Juli) der Feldlerchen  
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Feldlerchen  
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen

Baumpieper (alle WEA und Zuwegung):  
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (10. April bis 31. Juli) der Baumpieper  
- Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggfs. Verlegung des Baubeginns auf Zeiten nach der Brutzeit der Baumpieper  
- Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Baumpieper

3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten sind, wie im Landschaftspflegebericht (Kap. 5.1.2) und im Fachbeitrag Artenschutz (Kap. 4.1) und im Fachgutachten Fledermause (Kap. 4) des Fachbüros ecoda beschrieben, unter Beachtung des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (Leitfaden Naturschutz) durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:
- Abschattung der Anlagen gemäß Leitfaden Naturschutz, Anlage 6 in niederschlagsfreien Nachtstunden in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober (zwischen dem 01. April und dem 31. August jeweils ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober jeweils ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/s und bei Temperaturen ab 10°C in Gondelhöhe.
  - Der Abschattalgorithmus wird nach Durchführung des nachfolgend beschriebenen Gondelmonitorings und Auswertung der Ergebnisse an die tatsächlich in Gondelhöhe gegebene Aktivität und die hieraus resultierende Kollisionsgefahr in Abstimmung mit der UNB angepasst.
  - Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings nach aktuellem Wissensstand und unter Beachtung des Leitfadens Naturschutz, Anlage 6.
  - Das Gondelmonitoring ist an den WEA 01 u. 05 in der auf die Baumaßnahme folgenden Erfassungssperioden durchzuführen. Die Ergebnisse der WEA 01 werden auf die nicht beprobten WEA 02 u. WEA 03 sowie die Ergebnisse der WEA 05 auf die nicht beprobte WEA 04 übertragen.
  - Die Ergebnisse des Gondelmonitorings sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell – UNB-, sowie dem Landesamt für Umweltschutz – Herr Isselbacher – zur Verfügung zu stellen.
4. Die weiteren im Landschaftspflegebericht (Kap. 5.1.1 u. 5.2) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:
- Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauchs.
  - Vermeidung und Verminderung schädlicher Bodenverdichtungen.
  - Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.
  - Rekultivierung temporär beanspruchter Böden.
  - Schonung von geomorphologischen Besonderheiten sowie von besonders wertvollen Biotypen und Lebensräumen.
  - keine Ablage von Baumaterialien oder Bodenmieten im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.
  - Begrenzung der Querrung bzw. Verröhrung von Gräben auf das notwendige Maß.
5. Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (01. März bis 30. September). Dies gilt u.a. für die WEA-Standorte einschließlich Kransteiflächen, die Erschließungstrassen wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegung, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.

6. Bei Maßnahmen in Gehölzbereichen sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.
7. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Habitatverlust für die Vogelart Neuntöter (Landschaftspflegerischer Begleitplan Kap. 6.5, Avifaunistisches Fachgutachten Kap. 5.4) sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA durchzuführen.
- Wir weisen darauf hin, dass diese Maßnahmen noch nicht in den Antragsunterlagen dargestellt sind. Zur abschließenden Beurteilung sind die entsprechenden Unterlagen vor **Ereilung der Genehmigung** vorzulegen.

8. Die weiteren Kompensationsmaßnahmen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 7) beschrieben, durchzuführen. Die Umsetzung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA.

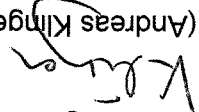
9. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.1.3) beschrieben, ist die Durchführung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung durch fachkundige Personen (u. a. Ornithologen, Säugetierbiologen) zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB zeitnah vorzulegen.

10. Die Anlagen sind in einem nicht-reflektierenden, matten, hellen Grauton zu halten. Ausgenommen hiervon sind die Hinderniszeichnungen.

11. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und -weite) der WEA-Turmeingänge zu Nachtzeiten nach Abschluss der Bauphase ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

12. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

Unseren Verwaltungsaufwand in Höhe von 1000,00 EUR bitten wir zusammen mit Ihrer Verwaltungsgebühr zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
 im Auftrag  
  
 (Andreas Klingner)

